

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

G e s e t z

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1978)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200-9, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 sind folgende Abs.3 bis 5 anzufügen:

(3) Dem Dienstgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von dem dem Beamten gebührenden Dienstbezug abzuziehen oder bei der Auszahlung des Dienstbezuges in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen, die Zwecken der Versorgung, der Hilfsleistung in Notfällen und Notständen, gewidmet und ausschließlich für Beamte oder deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Beamte das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(4) Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Dienstgeber nur mit Zustimmung des Beamten von seinem Dienstbezug abgezogen oder in Empfang genommen werden. Diese Zustimmung kann schriftlich widerrufen werden und wird mit dem dem Einlangen folgenden Bezugsauszahlungstermin wirksam.

(5) Der Beamte kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Abs.3 und 4 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Dienstgeber binnen drei Jahren zurückfordern.

2. § 4 Abs.6 hat zu lauten:

Dienststellenleiter im Sinne dieses Gesetzes sind: die Leiter einer Gruppe hinsichtlich der unmittelbar der Gruppe zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und die Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde, die Leiter einer Anstalt, einer Bezirkshauptmannschaft und die ihnen nach der internen Organisation der Landesverwaltung gleichgestellten Leiter.

3. Im § 4 erhalten die (bisherigen) Absätze 6 bis 8 die Bezeichnung 7 bis 9.

4. § 7 Abs.4 Z.5 hat zu lauten:

5. Bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈ die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Aufnahmebedingung gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Stichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem aus Abs.6 ersichtlichen Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1.Jänner bis zum 30.Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1.Juli bis zum 31.Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1.Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

5. § 7 Abs.5 hat zu lauten:

(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18.Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A und K₀ darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs.4 Z.4 und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs.4 Z.5 vor dem Tag der Beendigung des Hochschulstudiums liegen; wenn es aber für den Beamten günstiger ist, ist der nach den Abs.3 und 4 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 65) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen.

6. Im § 7 Abs.6 tritt anstelle der Zitierung "Abs.4 Z.5" die Zitierung "Abs.4 Z.5 lit.b" und haben der vorletzte und letzte Satz zu entfallen.

7. § 15 Abs.3 erster Satz hat zu lauten:

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um die Haushaltszulage verminderte Dienstbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

8. Im § 21 Abs.2 hat lit.b zu entfallen und erhalten die lit.c bis f die Bezeichnung b bis e.

9. Im § 24 Abs.1 hat der letzte Satz zu entfallen.
10. § 30 Abs.7 erster Satz hat zu lauten:
 - (7) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt.
11. Im § 31 Abs.1 und im § 44 Abs.1 hat der Klammerausdruck " (§ 95 Abs.3) " zu entfallen.
12. § 41 Abs.5 erster Satz hat zu lauten:

Die Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten Rücksicht zu nehmen ist.
13. § 41 Abs.7 hat zu lauten:
 - (7) Der Beamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.
14. Im § 42 Abs.1 lit.c tritt anstelle der Zahl "200" die Zahl "216" in lit.f anstelle der Zahl "248" die Zahl "264".
15. Im § 42 Abs.7 tritt anstelle des Wortes "vollen" das Wort "begonnenen".
16. § 45 Abs.1 lit.b hat zu lauten:
 - b) zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Landeshauptmann, Mitglied der Landesregierung, Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

17. Im § 49 Abs.3 ist der Prozentsatz von "120 v.H." durch "180 v.H." und der von "80 v.H." durch "150 v.H." zu ersetzen.
18. Im § 49 Abs.3 ist die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.290/1976" durch die Wortfolge "für die Zeit vom 1.Jänner bis 31.Dezember 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes EGBL.Nr.711/1976 und ab 1.Jänner 1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.646/1977" zu ersetzen.
19. Im § 49 Abs.7 tritt anstelle des Klammersausdruckes "(§ 114)" der Klammersausdruck "(§ 114 b)" und anstelle des Klammersausdruckes "(§ 98 Abs.3)" der Klammersausdruck "(§ 96 Abs.1)".
20. Im § 57 Abs.1 tritt anstelle der Wortfolge "S 1.310.-, ab 1.Juli 1977 S 1.441.-" die Zahl "S 1.585.-".
21. Im § 57 Abs.2 tritt anstelle der Zahl "1.441.-" die Zahl "1.585.-", im § 57 Abs.3 und 4 jeweils anstelle der Zahl "3.916.-" die Zahl "4.308.-" und im § 57 Abs.6 anstelle der Zahl "2.068.-" die Zahl "2.275.-".

21a. Die Tabellen im § 59 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

		in der Verwendungsgruppe							
in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
		Schilling							
I	1	5091	5114	5137	5270	5590	5740	-	-
	2	5243	5306	5368	5517	5813	6007	-	-
	3	5394	5498	5600	5765	6036	6275	-	-
	4	5546	5689	5832	6013	6260	6543	-	-
	5	5698	5881	6063	6261	6482	6811	-	-
II	1	5849	6090	6332	6509	6706	7078	6824	-
	2	5946	6214	6482	6660	6856	7244	7148	-
	3	6042	6337	6633	6813	7008	7410	7474	-
	4	6138	6462	6786	6964	7159	7575	7807	-
	5	6234	6585	6937	7115	7312	7741	-	-
	6	6331	6709	7088	7256	7462	7920	-	-
III	1	6427	6853	7278	7419	7615	8099	8159	9074
	2	6524	6958	7392	7570	7767	8200	8511	9512
	3	6620	7081	7543	7721	7933	8458	8864	9951
	4	6716	7206	7696	7884	8096	8637	9216	-
	5	6813	7334	7855	8047	8258	8816	9570	-
	6	6908	7464	8019	8211	8425	-	-	-
	7	7005	7594	8183	8374	8586	-	-	-
	8	7101	7724	8347	-	-	-	-	-
	9	7197	7854	8510	-	-	-	-	-

in der Dienstklasse

in der Gehalts- stufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	8539	11801	14620	18008	24626	35463
2	8994	12271	15090	18623	25973	37497
3	9451	12742	15559	19234	27321	39533
4	9922	13210	16172	20582	29357	41570
5	10392	13679	16786	21929	31391	43604
6	10861	14149	17396	23278	33427	45640
7	11330	14620	18008	24626	35463	-
8	11801	15090	18623	25973	37497	-
9	12271	15559	19234	27321	-	-

21b. Die Tabelle im § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe		
		K _{L2V} Schilling	K _{L3}	K _{L3S}
1	12.534	7.024	6.134	6.558
2	12.900	7.390	6.420	7.054
3	13.265	7.757	6.705	7.303
4	13.632	8.153	6.991	7.461
5	13.998	8.597	7.275	7.613
6	14.832	9.042	7.615	7.767
7	15.669	9.484	7.971	7.932
8	16.504	9.930	8.337	8.101
9	17.342	10.376	8.703	8.265
10	18.177	10.820	9.067	8.429
11	19.012	11.266	9.433	9.077
12	19.848	11.902	9.801	9.641
13	20.684	12.539	10.264	10.103
14	-	13.178	10.723	10.536
15	-	13.814	11.186	10.973
16	-	14.451	11.649	11.406
17	-	15.090	12.110	11.844
18	-	15.728	12.573	12.283
19	-	16.366	13.034	12.716
20	-	16.995	13.495	13.368
21	-	-	-	13.800
22	-	-	-	14.211

22. § 65 Abs.1 hat zu lauten:

(1) Bei der Überstellung eines Beamten der Dienstklasse I bis III aus der Verwendungsgruppe E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C oder K₆ oder bei der Überstellung eines Beamten aus einer Verwendungsgruppe ohne Dienstklassen in eine höhere Verwendungsgruppe gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er den Zeitraum, der für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Bei der Überstellung eines Beamten in eine Verwendungsgruppe ohne Dienstklassen sind die in der bisherigen Verwendungsgruppe erfolgten Beförderungen gemäß § 17 Abs.1 lit.a nicht zu berücksichtigen.

23. § 65 Abs.4 zweiter Satz hat zu lauten:

Dem Beamten gebührt jedenfalls die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, wobei der Zeitraum, um den der Beamte gemäß § 17 Abs.4 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert wurde, der Zeit ab dem Stichtag hinzuzurechnen und anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe A oder K₃ der Zeitraum ab dem Stichtag um vier Jahre zu kürzen ist.

23a. § 66a hat zu lauten:

§ 66 a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I und II	Schilling
Verwendungsgruppen	
K _{L2V} bis einschließlich Gehaltsstufe 4	743
K _{L3} bis einschließlich Gehaltsstufe 11	
K _{L3S} bis einschließlich Gehaltsstufe 11	

Dienstklassen III bis V	
Verwendungsgruppen	
K _{S4} alle Gehaltsstufen	
K _{L2V} Gehaltsstufe 5 bis einschließlich 17	885
K _{L3} ab Gehaltsstufe 12	
K _{L3S} ab Gehaltsstufe 12	

Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppe	
K _{L2V} ab Gehaltsstufe 18	1.124

24. § 68 Abs.1 bis 12 haben zu lauten:

§ 68

Haushaltszulage

(1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

a) der verheiratete Beamte,

b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,

c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs.2 lit.a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,

b) 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs.2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt, soweit in den Abs.6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist, für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18.Lebensjahr vollendet.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26.Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl.Nr.150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr.187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder

e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das

Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.376 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

25. Im § 68 erhalten die bisherigen Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 die Bezeichnung 13, 14, 15, 16, 17, 18 und tritt im neuen Abs.18 anstelle der Bezeichnung "Abs.4" die Bezeichnung "Abs.5".
26. Im § 69 Abs. 2 lit.a tritt anstelle des Zitates "24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972" das Zitat "28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.396/1975".
27. Im § 76 Abs.8 tritt anstelle der Wortfolge "Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Dienstzeit aus einem der im § 62 Abs.3 oder im § 98 Abs.3 lit.b genannten Gründe" die Wortfolge "Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Dienstzeit aus dem im § 62 Abs.3 genannten Grund".
28. Im § 82 Abs.6 hat die Wortfolge "dem § 98 Abs.3 lit.b oder" zu entfallen.

29. Der IV. Teil hat zu lauten:

IV. TEIL

Disziplinarrecht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 95

Dienstpflichtverletzungen

Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Teiles zur Verantwortung zu ziehen.

§ 96

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Dienstbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Dienstbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Entlassung.

(2) Bei der Berechnung der Geldbuße oder Geldstrafe ist von dem Dienstbezug auszugehen, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses Anspruch hat.

§ 97

Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch, BGBl.Nr.60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen. Auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten ist Bedacht zu nehmen.

(2) Hat ein Beamter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

§ 98

Verjährung

(1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der Disziplinarbehörde zur Kenntnis gelangt ist oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs.1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs.1 Z.2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

§ 99

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen und bezieht sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt, dann ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

2. A b s c h n i t t

O r g a n i s a t o r i s c h e B e s t i m m u n g e n

§ 100

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. das Amt der Landesregierung
2. die Disziplinarcommission
3. die Disziplinarobercommission

§ 101

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur Suspendierung (§ 114 b) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 114 t),
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen und
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission. Eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarobercommission ist unzulässig. Die Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 102

Disziplinarcommission

- (1) Die Disziplinarcommission wird beim Amt der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Disziplinarcommission sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Landesregierung ist hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder an Vorschläge der Zentralpersonalvertretung gebunden.

(3) Erstattet die Zentralpersonalvertretung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keinen Vorschlag, so hat die Landesregierung die weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

§ 103

Disziplinaroberkommission

(1) Die Disziplinaroberkommission wird beim Amt der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß rechtskundig sein, ein Mitglied muß der Verwendungsgruppe B und ein Mitglied der Verwendungsgruppe C angehören. Für den Vorsitzenden und die zwei Mitglieder sind je zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen.

(2) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Landesregierung ist hinsichtlich eines Mitgliedes und dessen Ersatzmitglieder an Vorschläge der Zentralpersonalvertretung gebunden.

§ 104

Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission und Disziplinaroberkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ein Beamter hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinkommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, einer gänzlichen Dienstreuestellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinkommission und Disziplinaroberkommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand sowie mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Im Bedarfsfalle sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

§ 105

Disziplinarsenate

(1) Die Disziplinkommission entscheidet in Senaten. Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinkommission muß auf Vorschlag der Zentralpersonalvertretung bestellt worden sein.

(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinkommission muß der Verwendungsgruppe des beschuldigten Beamten angehören.

(4) Der Vorsitzende der Disziplinkommission hat mit seinen Stellvertretern jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes geändert werden.

§ 106

Abstimmung

Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

§ 107

Disziplinaranwalt

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 104 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

§ 108

Personal- und Sachaufwand

- (1) Für die Sacherfordernisse der Kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die Landesregierung aufzukommen.
- (2) Die Landesregierung hat für die Verhandlungen vor der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission geeignete Schriftführer beizustellen.

3. A b s c h n i t t

D i s z i p l i n a r v e r f a h r e n

§ 109

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungs- verfahrensgesetzes 1950

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2,3,4,12,29,42 Abs.1 und 2, 51, 57,63 Abs.1, 64 Abs.2, 68 Abs.2 und 3, 75,76,77, 78,79 und 80 anzuwenden.

§ 110

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

§ 111

Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes von der Landesregierung als Verteidiger zu bestellen; dieser darf die Bestellung nur aus gesundheitlichen Gründen ablehnen.

(3) Abgesehen von dem im Abs.2 genannten Fall, sind Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 112

Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

§ 113

Disziplinaranzeige

(1) Der Dienststellenleiter hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sodann unverzüglich dem Amt der Landesregierung Disziplinaranzeige zu erstatten.

(2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Dienststellenleiter überdies sofort dem Landesamtsdirektor zu berichten. Der Landesamtsdirektor hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr.631, vorzugehen.

(3) Von einer Disziplinaranzeige an das Amt der Landesregierung ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienststellenleiters eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

(4) Das Amt der Landesregierung hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 114

(1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienststellenleiters hat das Amt der Landesregierung

- a) eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
- b) die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinkommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(2) Das Amt der Landesregierung kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

§ 114 a

Selbstanzeige

(1) Jeder Beamte hat das Recht, beim Amt der Landesregierung schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 114 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

§ 114 b
Suspendierung

- (1) Wird über einen Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat das Amt der Landesregierung, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinar-kommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.
- (2) Anlässlich der Suspendierung kann die Kürzung des Dienstbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage bis auf zwei Drittel verfügt werden.
- (3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung eines Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.
- (4) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die einbehaltenen Bezugsteile sind anzuweisen, sofern nicht eine Disziplinarstrafe gemäß § 96 Abs.1 Z.2 bis 4 verhängt wird oder nicht von der Verfolgung lediglich aus den im § 99 Abs.1 genannten Gründen abgesehen wurde.
- (6) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

§ 114 c

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere
Beschuldigte

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die Bestimmungen des § 105 Abs. 3 erfüllt werden.

§ 114 d

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 99 vorzugehen ist.

§ 114 e

Absehen von der Strafe

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

§ 114 f

Außerordentliche Rechtsmittel

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) Die Abs. 2 und 3 des § 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der in § 98 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht jenen Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 114 g

Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind vom Land zu tragen, wenn

- a) das Verfahren eingestellt,
- b) der Beamte freigesprochen oder
- c) gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die Kosten des Verfahrens sind mit 5 bis 10 v.H. des um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges (Ruhebezuges) zu bemessen. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

§ 114 h

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

- a) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
- b) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
- c) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen oder
- d) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 114 i

Entscheidungspflicht

§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

§ 114 j

Auswirkung von Disziplinarstrafen

- (1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.
- (2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 114 k

Aufbewahrung der Akten

Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

4. A b s c h n i t t

V e r f a h r e n v o r d e r D i s z i p l i n a r - k o m m i s s i o n

§ 114 l

Einleitung

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarcommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarcommission in deren Auftrag durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und dem Amt der Landesregierung zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 114 m

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarcommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Senat zu beraten und im Anschluß daran das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

§ 114 n

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 114 o

Disziplinarerkenntnis

(1) Die Disziplinkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 99 Abs. 3 oder § 114 e von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§ 114 p

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

(1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Dienstbezug hereinzubringen.

(3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden.

§ 114 qu

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Hat das Amt der Landesregierung gemäß § 114 Abs. 2 von einer Abndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarkommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so dürfen der Beamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

§ 114 r

Berufung des Beschuldigten

Auf Grund einer nur vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 114 s

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die Dienstbehörde zu veranlassen.

5. A b s c h n i t t

A b g e k ü r z t e s V e r f a h r e n

§ 114 t

Disziplinarverfügung

Hat der Beamte vor dem Dienststellenleiter oder vor dem Amt der Landesregierung eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann das Amt der Landesregierung hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 v.H. des Dienstbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

§ 114 u

Berufung

(1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung erheben. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen.

(2) Über die Berufung kann die Disziplinkommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

6. A b s c h n i t t

Bestimmungen für Beamte des
Ruhestandes

§ 114 v

Verantwortlichkeit

Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 114 w

Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhegehältern,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (Entlassung).

30. § 116 Abs.2 hat zu lauten:

(2) Wird in einzelnen Dienstzweigen die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr.142/1969,

b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder

c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

31. Im § 117 Dienstzweig Nr.1 hat die Wortfolge: "Leiter der personalführenden Abteilung 'Personalvorstand' " zu entfallen.

32. Im § 117 Dienstzweig Nr.2 hat die Wortfolge:"Leiter des Landesabgabenamtes .. 'Direktor des Landesabgabenamtes' " zu entfallen.

33. Im § 117 Dienstzweig Nr.4 hat der erste Satz nach DP (Dienstprüfung) zu lauten:

Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Landesdienst.

34. Im § 117 hat der Dienstzweig Nr. 29 zu lauten:

29. Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren (Verwendungsgruppe K_{L2V})

ab Gehaltsst. Amtstitel

Aufnahmebedingungen

1	Kontrollor der Niederöster- reichischen Landesregierung	A:	Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Ausbildung gemäß § 35 Abs.6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr.86.
8	Oberkontrollor d.		
14	Hauptkontrollor d.		

Anmerkung

Der Beamte führt die Funktionsbezeichnung "Lebensmittelinspektor".

35. Im § 117 Dienstzweig Nr.30 hat der letzte Satz der Anmerkung zu entfallen.

36. Im § 117 hat der Dienstzweig Nr.32 zu lauten:

32. Gehobener Fürsorgedienst (Verwendungsgruppe K_{L2V})

ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
-----------------	-----------	---------------------

1 Fürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung

A: 1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit oder

8 Oberfürsorger d.

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte fach einschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

14 Hauptfürsorger d.

Die erfolgreiche Beendigung einer Akademie für Sozialarbeit wird ersetzt durch die erfolgreiche Beendigung

a) einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder

b) einer Fürsorgeschule (Diplom), wenn die Ausbildung an dieser Schule vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen wurde.

37. Im § 117 Dienstzweig Nr.53 haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:
1. Für Kindergärtnerinnen die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen.
 2. Für Sonderkindergärtnerinnen die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen.
38. Im § 117 Dienstzweig Nr.56 hat A (Ausbildung) der Aufnahmebedingungen zu lauten:
- A: Abschluß eines Hochschulstudiums
39. Im § 117 Dienstzweig Nr.56 hat die Wortfolge: "Leiter des Erzieherdienstes eines Landes-Jugendheimes 'Erziehungsleiter ' " zu entfallen und der zweite Satz der Anmerkung zu lauten:
- **) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt der Landesregierung oder der Leiter eines Landesjugendheimes.
40. § 124 Abs.5 Z.5. entfällt, Z.6. erhält die Bezeichnung 5.
41. § 124 Abs.6 hat zu lauten:
- (6) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission endet mit Ablauf der Bestattungsdauer, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder mit dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses.
42. § 127 Abs.1 und 2 haben zu lauten:
- (1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende kann bestimmen, daß die Prüfung, ausgenommen eine Wiederholungsprüfung gemäß § 128 Abs.6, vor Einzelprüfern abzulegen ist.

(2) Die Prüfungsvorschrift kann vorsehen, daß der Vorsitzende des Prüfungssenates einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen hat. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Prüfungssenates berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

43. Im § 127 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnung 3 bis 5.

44. § 139 Abs.6 hat zu lauten:
(6) Nach rechtskräftigem Abschluß des Qualifikationsverfahrens ist dessen Ergebnis vom Vorsitzenden der Qualifikationskammer der zuständigen Personalabteilung des Amtes der Landesregierung bekanntzugeben.

45. § 149 hat zu lauten:

§ 149

Tod des Beamten während einer Dienstreise

Stirbt ein Beamter während einer Dienstreise, so gebühren die Kosten der Überführung seiner Leiche vom Sterbeort in einen anderen Ort, höchstens jedoch in den bisherigen Wohnort. Die Kosten gebühren demjenigen, der sie getragen hat.

46. Im § 165 Abs.2 tritt anstelle des Wortes "ledige" das Wort "unverheiratete".

47. § 168 Abs.5 hat zu lauten:

(5) Ein Anspruch auf Trennungsgeld oder Trennungszuschuß besteht nicht, wenn die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt ist.

48. Im § 168 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 bis 8 die Bezeichnung 6 bis 9.

49. Im § 172 Abs.3 ist die Bezeichnung des Dienstzweiges "gehobener Jugendfürsorgedienst" durch die Bezeichnung "Gehobener Fürsorgedienst" zu ersetzen.

50. Im § 173 Abs.1 Dienstzweig Nr.72 Z.1 tritt anstelle der Wortfolge "an Großstraßenmeistereien:" die Wortfolge "an Großstraßenmeistereien und Brückenmeistereien:"
51. Im § 183 Abs.1 Z.2 ist die Zitierung "§ 21 Abs.2 lit.c und d" durch die Zitierung "§ 21 Abs.2 lit.b und c" zu ersetzen.

52. Artikel V der Anlage B hat zu lauten:

Artikel V

Soweit auf Grund der Rechtsänderung nach § 68 Abs.1 bis 12 in der Fassung des Art.I Z.24 die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage oder die Erhöhung einer Haushaltszulage im August 1978 gegeben sind und die Meldung gemäß § 37 Abs.2 bis zum 31.März 1979 erstattet wird, entsteht der Anspruch mit Wirksamkeit vom 1.August 1978.

53. Artikel VII der Anlage B hat zu lauten:

Artikel VII

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission können schon vor dem Inkrafttreten der §§ 95 bis 114 w bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

(2) Vor dem Inkrafttreten der §§ 95 bis 114 w begangene und noch nicht rechtskräftig abgesprochene Dienstpflichtverletzungen sind von der nach diesem Gesetz eingerichteten Disziplinarkommission auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ahnden. Die nach diesem Gesetz eingerichtete Disziplinaroberkommission ist zur Fortführung der bei der bisherigen Disziplinar-Beschwerdekammer anhängigen Verfahren sowie zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse, die von der bisherigen Disziplinarkammer erlassen wurden, zuständig.

(3) Rechtsmittel im Sinne des Abs.2 können auch nach Inkrafttreten der §§ 95 bis 114 w, jedoch nur innerhalb der in den bisher geltenden Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittelfristen, erhoben werden.

4. Artikel VIII der Anlage B hat zu lauten:

Artikel VIII

Die Beamten, die sich am 1. Jänner 1979 im Dienstzweig Nr.29 (Dienst der Lebensmittelinspektoren, Verwendungsgruppe C) befinden, werden mit diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des ermittelten Stichtages gemäß § 65 Abs.4 zweiter Satz in die entsprechende Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe K_{L2v} des Dienstzweiges Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren eingereiht.

11. Art.XI der Anlage B hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft

1. am 1.Jänner 1975: Art.I Z.26,
2. am 1.Juli 1976: Art.I Z. 7,
3. am 1.September 1976: Art.I Z.36,49,
4. am 1.Jänner 1978: Art.I Z. 4, 6,13,14,15,17,
5. am 1.Juli 1978: Art.I Z.20,21,31,
6. am 1.August 1978: Art.I Z.24,25,
7. am 1.Jänner 1979: Art.I Z. 2, 3, 8, 9,10,11,19, 21a, 21b, 23a, 27,28, 29,34,47,48,51,
8. am 1.Juli 1979: Art.I Z.40,41 und
9. mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten: Art.I Z.5,22,23,50.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.